

Entwurf einer Formulierungshilfe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Zur Stärkung der Akteursvielfalt und zur lokalen Verankerung der Windenergie an Land sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen eingeführt worden. Insbesondere ist es Bürgerenergiegesellschaften ermöglicht worden, an den Ausschreibungen bereits teilzunehmen, ehe sie über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ihr Projekt verfügen. Dieses Privileg hat jedoch nicht zu den erhofften Effekten geführt, sondern zu Fehlanreizen: Es setzte große Anreize, bereits zu einem überfrühten Zeitpunkt an den Ausschreibungen teilzunehmen, indem spekulative Gebote abgegeben wurden, die auf noch nicht verfügbare Anlagentypen setzten. Dies führte dazu, dass von großen Projektierern Bürgerenergiegesellschaften gegründet wurden, die den formellen Anforderungen zwar entsprachen, aber eine lokale Verankerung vermissen ließen und damit den Zielen des EEG 2017 zuwider liefen. In der Folge wurden nahezu ausschließlich Projekte von Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezuschlagt, die auch bisher weitgehend nicht realisiert worden sind. Dies verstärkt den derzeitigen Einbruch beim Ausbau der Windenergie an Land. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung zunächst temporär ausgesetzt. Nach aktueller Rechtslage würde das Privileg der Bürgerenergiegesellschaften zum nächsten Gebotstermin am 1. Juli 2020 wieder aufleben und damit die beschriebenen Probleme erneut auslösen.

Der Gesetzentwurf adressiert ebenfalls Schwierigkeiten bei der Einhaltung von bestimmten Fristen und Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie. Dies gilt insbesondere für zwei Bereiche: Zum einen können im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung aufgrund der Corona-Pandemie im laufenden Antragsjahr bestimmte Nachweise, insbesondere die Wirtschaftsprüferbescheinigung, nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2020 vorgelegt werden. Zum anderen kommt es bei Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgrund der Corona-Pandemie vielfach zu Lieferengpässen und Störungen im betrieblichen Ablauf. Das kann die Fertigstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögern. Im Falle einer verspäteten Realisierung drohen den Anlagenbetreibern Strafzahlungen und der Verlust der Förderung.

Schließlich regelt der Gesetzentwurf ein drittes energierechtliches Thema: Bevor eine Fläche für die Windenergienutzung auf See ausgeschrieben werden kann, muss die Eignung der Fläche für diese Nutzung durch Rechtsverordnung festgestellt werden. Das Windenergie-auf-See-Gesetz verleiht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Verordnungskompetenz zum Erlass dieser Rechtsverordnung und ermächtigt es, diese Verordnungskompetenz auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat von seiner Ermächtigung zur Übertragung der Verordnungskompetenz an die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht. Die Kompetenz zum Erlass der Eignungsfeststellungsverordnung soll dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen werden können.

B. Lösung

Das Privileg für Bürgerenergiegesellschaften, ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an den Ausschreibungen nach dem EEG 2017 teilnehmen zu dürfen, sowie die da-

rauf aufbauenden Regelungen werden dauerhaft gestrichen. Im Übrigen bleibt die Bürgerenergie mit ihren Regelungen (z. B. Einheitspreisverfahren) im EEG 2017 unverändert.

Im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie wird es im Antragsverfahren 2020 für die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht, die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat zur Energieeffizienz bis 30. November 2020 nachzureichen, und die Realisierungsfristen und die Fälligkeit von Pönalen werden für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben, um sechs Monate verlängert. Darüber hinaus wird eine weitere Frist im Energiewirtschaftsgesetz verlängert.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als sachnächste Behörde erhält die Kompetenz, Verordnungen zur Feststellung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung auf See zu erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Durch die Streichung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften entfällt künftig die Gebotsabgabe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die die Zuordnung der Zuschläge zu Geboten zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machte. Dies ist für die Unternehmen eine Entlastung, da sie zuvor zweimal ein Verfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchlaufen mussten. Auch werden keine neuen Informations- oder Mitteilungspflichten begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Die Verwaltung wird durch die Streichung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften entlastet. Es entfällt künftig die Gebotsabgabe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die eine nachträgliche Zuordnung der Zuschläge zu Geboten erforderlich machte. Dafür werden mehr Gebote mit bereits vorhandenen Genehmigungen abgegeben werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt abgeben, wenn in dem Gebot durch Eigenerklärung nachgewiesen ist, dass

1. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 getroffen haben,
2. die Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder ihr eine solche angeboten worden ist oder bei Bürgerenergiegesellschaften in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft diese Gemeinde Mitglied der Genossenschaft ist oder ihr die Mitgliedschaft angeboten worden ist, dabei steht einer Gemeinde im Sinn dieser Nummer auch eine Gesellschaft, an der die Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, gleich, und
3. weder die Bürgerenergiegesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglieder einer anderen Gesellschaft
 - a) in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorausgegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und
 - b) zu dem Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3“ gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 2“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Satz 4 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und werden nach den Wörtern „die Anforderungen erfüllt waren“ die Wörter „; Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
 - dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt und wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 36h Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird vermutet, dass die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien“^{*)} eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025^{*)} für die Anwendung dieser Richtlinie akkreditierten Institution erstellt worden ist.“

3. In § 36i werden die Wörter „oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 4 Satz 4“ gestrichen.
4. § 55 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Dem § 100 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die §§ 36g, 36i und 55 in der am ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind für Zuschläge anzuwenden, die in den im Jahr 2017 durchgeführten Ausschreibungsverfahren erteilt wurden.“

6. Dem § 103 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2021 sind die §§ 63 bis 69a mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 66 Absatz 1 die Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 sowie die weiteren in den §§ 64 und 65 genannten Unterlagen auch nach der Ausschlussfrist eingereicht werden können. Die Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 müssen für Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 64 jedoch spätestens zum 30. November 2020 vorgelegt werden.“

7. § 104 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für nicht erloschene Zuschläge, die in den Ausschreibungen vor dem 1. März 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1, § 39f Absatz 2, § 54 Absatz 1 sowie § 55 Absatz 1 bis 5 um einen Zeitraum von jeweils sechs Kalendermonaten. Um denselben Zeitraum ver-

^{*)} Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

^{*)} Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

schieben sich die Zeitpunkte des jeweiligen Beginns des Zahlungsanspruchs nach § 36i oder § 39g Absatz 1.“

Artikel 2

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 12 Absatz 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „für die Voruntersuchung zuständige Stelle“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen hat, kann die Bundesnetzagentur diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weiter übertragen.“

Artikel 3

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem Abschnitt 4 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Subdelegation an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes für Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone festzulegen

1. das Ergebnis der Eignungsprüfung, dass die Fläche zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet ist, einschließlich der Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, und

2. die zu installierende Leistung auf dieser Fläche.“

Artikel 4

Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Abschnitt 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zur Stärkung der Akteursvielfalt und zur lokalen Verankerung der Windenergie an Land sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen eingeführt worden. Insbesondere ist es Bürgerenergiegesellschaften ermöglicht worden, an den Ausschreibungen bereits teilzunehmen, ehe sie über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ihr Projekt verfügen. Dieses Privileg hat jedoch nicht zu den erhofften Effekten geführt, sondern zu Fehlanreizen: Es setzte große Anreize, bereits zu einem überfrühten Zeitpunkt an den Ausschreibungen teilzunehmen, indem spekulative Gebote abgegeben wurden, die auf noch nicht verfügbare Anlagentypen setzten. Dieser Anreiz führte dazu, dass von großen Projektierern Bürgerenergiegesellschaften gegründet wurden, die den formellen Anforderungen zwar entsprachen, aber eine lokale Verankerung vermissen ließen und damit den Zielen des EEG 2017 zuwider liefen. In der Folge wurden nahezu ausschließlich Projekte von Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezuschlagt, die auch bisher weitgehend nicht realisiert worden sind. Dies verstärkt den derzeitigen Einbruch beim Ausbau der Windenergie an Land. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung zunächst temporär ausgesetzt. Nach aktueller Rechtslage würde das Privileg der Bürgerenergiegesellschaften zum nächsten Gebotstermin am 1. Juli 2020 wieder aufleben und damit die beschriebenen Probleme erneut auslösen. Durch die mit diesem Gesetz vorgenommene endgültige Streichung der Möglichkeit zur Teilnahme ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird daher dauerhaft eine Regelung gestrichen, die zu massiven Verwerfungen in der Windbranche geführt hat und die daher bereits seit über zwei Jahren befristet nicht mehr angewendet wurde.

2. Aufgrund der Covid19-Pandemie kommt es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung von bestimmten Fristen und Nachweispflichten:

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung kann im laufenden Antragsjahr die Vorlage von bestimmten Nachweisen, insbesondere der Wirtschaftsprüferbescheinigung und weiterer Zertifikate, nicht innerhalb der materiellen Ausschlussfrist am 30. Juni 2020 erfolgen.

Darüber hinaus kommt es derzeit vielfach zu Verzögerungen bei der Fertigstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgrund von Engpässen in den Lieferketten und der betrieblichen Organisation. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Realisierungsfristen, bei deren Verletzung Erneuerbare-Energien-Anlagen ihre Förderung verlieren. Im Falle der verspäteten Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben, fallen außerdem Pönalen an. Da sich die Fristen der Pönalzahlungen unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, ist eine behördliche Aussetzung dieser Fristen durch die BNetzA nicht möglich. Durch die Rechtsänderungen wird den Verzögerungen, die durch die Corona-Pandemie entstehen, Rechnung getragen.

3. Bevor eine Fläche für die Windenergienutzung auf See ausgeschrieben werden kann, muss die Eignung der Fläche für diese Nutzung durch Rechtsverordnung festgestellt werden. Das Windenergie-auf-See-Gesetz verleiht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Verordnungskompetenz zum Erlass dieser Rechtsverordnung und ermächtigt es, diese Verordnungskompetenz auf die BNetzA zu übertragen. Das BMWi hat von seiner Ermächtigung zur Übertragung der Verordnungskompetenz an die BNetzA

Gebrauch gemacht. Die Kompetenz zum Erlass der Eignungsfeststellungsverordnung soll dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) übertragen werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird die Möglichkeit zur Teilnahme ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Bürgerenergiegesellschaften gestrichen. Damit ist allen Bietern eine Teilnahme nur noch mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Die Realisierungsrate bei Windenergieanlagen an Land in den Ausschreibungen wird dadurch steigen, da spekulative Gebote aufgrund der hohen Vorentwicklungskosten nicht mehr in dem Maße abgegeben werden wie bei den Ausschreibungen des Jahres 2017.

Im Antragsverfahren 2020 für die Besondere Ausgleichsregelung wird ermöglicht, die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat nach § 63 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 bis 30. November 2020 nachzureichen.

Die Realisierungsfristen und die Fälligkeit von Pönalen werden für Anlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben, um sechs Monate verlängert.

Das BSH als sachnächste Behörde erhält die Kompetenz, Verordnungen zur Feststellung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung auf See zu erlassen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und für die Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG) einschließlich der Folgeänderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (GG). Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG). Ziel des EEG 2017 ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist folglich der Klimaschutz (und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft). Im Übrigen wird auf die Darstellung zu den früheren Änderungsgesetzen zu EEG, WindSeeG und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verwiesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderungen wird Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit zur Teilnahme ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung genommen; infolge dessen können sie sich daher – wie jeder andere Bieter auch – erst ab Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an den Ausschreibungen bewerben.

Im Antragsverfahren 2020 für die Besondere Ausgleichsregelung wird ermöglicht, die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat nach § 63 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 bis 30. November 2020 nachzureichen.

Die Realisierungsfristen und die Fälligkeit von Pönalen werden für Anlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben, um sechs Monate verlängert.

Das BSH wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen zur Feststellung der Eignung Flächen zur Windenergienutzung auf See zu erlassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dadurch, dass zukünftig jeder Bieter nur noch mit einer Genehmigung an den Ausschreibungen teilnehmen kann, wird eine Sonderregelung gestrichen; dies dient auch der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Änderung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von Artikel 1 dieses Gesetzes trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummern 2, 3 und 13).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus. Insbesondere mit Blick auf Ausschreibungen nach dem EEG 2017 sind keine Änderungen zu erwarten, da sich die Gesamtzahl der Gebote und Zuschläge in den Ausschreibungen nicht ändern soll.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Indem die Möglichkeit zur Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgeschafft wird, werden wieder dauerhaft feste Rahmenbedingungen für die Windindustrie in den Ausschreibungen geschaffen. Dies kann sich stabilisierend auf die derzeit schwierige wirtschaftliche Situation in der Windbranche auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet. Das immissionsschutzrechtliche Privileg in § 36g EEG 2017 wurde bereits mehrfach befristet ausgesetzt, ohne dass sich eine grundsätzliche Lösung des Problems finden ließ. Im Übrigen werden die Regelungen des EEG 2017 und des WindSeeG regelmäßig evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung von § 36g EEG 2017 wird das Privileg für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land, wonach bislang Gebote ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben werden konnten, dauerhaft gestrichen. Künftig können alle Bieter bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nur noch für bereits genehmigte Projekte ein Gebot abgeben. Die Ausschreibungsrunden des Jahres 2017 haben gezeigt, dass die Privilegien auch von Gesellschaften in Anspruch genommen wurden, die nicht dem klassischen Bürgerprojekt entsprechen, die aber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen konnten.

Trotz der Streichung der Möglichkeit, ohne Genehmigung an den Ausschreibungen teilnehmen zu können, verbleibt den Bürgerenergiegesellschaften noch ein weiteres wichtiges Privileg: Sie bekommen als Zuschlagswert den Preis des höchsten noch bezuschlagten Gebots. Nicht geändert werden außerdem die Definition der Bürgerenergiegesellschaft und auch nicht die Teilnahmebedingung dieser Gesellschaften, wenn sie bereits über eine Genehmigung verfügen.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung an **§ 36h EEG 2017** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 36g EEG 2017.

Zu Nummer 3

Die Änderungen an **§ 36i EEG 2017** sind redaktionelle Folgeänderungen: Der Verweis auf den nunmehr geänderten § 36g Absatz 1 EEG 2017 wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 4

Durch die Streichung der Möglichkeit zur Teilnahme ohne Genehmigung sind die Regelungen zum Verfall der entsprechenden Strafzahlungen obsolet. Aus diesem Grund wird **§ 55 Absatz 2 EEG 2017** aufgehoben.

Zu Nummer 5

Es wird im neuen § 100 Absatz 12 EEG 2017 bestimmt, dass die Regelungen für Zuschläge, die Bürgerenergiegesellschaften ohne Genehmigungen erteilt wurden, weiterhin anzuwenden sind. Den Bietern gehen ihre bisherigen Zuschläge also nicht verloren, dies gebietet der Vertrauensschutz.

Zu Nummer 6

Mit § 103 Absatz 8 EEG 2017 wird eine Sonderregelung für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2020 getroffen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besteht eine besondere Schwierigkeit für die Unternehmen, die Nachweise, insbesondere die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und das Zertifikat nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017, innerhalb der materiellen Ausschlussfrist einzureichen. Durch die Sonderregelung müssen die Unternehmen wie bisher den Antrag zum 30. Juni 2020 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen. Die Unternehmen erhalten jedoch die Möglichkeit, die Nachweise nachzureichen. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und das Zertifikat gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 müssen spätestens zum

30. November 2020 vorgelegt werden. Ungeachtet dessen sollten die Unternehmen ihre Bescheinigungen jedoch so früh wie möglich nachreichen. Je früher die Bescheinigungen eingereicht werden, desto eher kann das BAFA die Anträge bearbeiten und bescheiden. Daher ist auch für eine Bescheidung noch im Jahr 2020 eine frühzeitige, unverzügliche Vorlage aller Antragsunterlagen beim BAFA erforderlich.

Wird das Zertifikat nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2017 nach dem 30. Juni 2020 nachgereicht, muss dieses zumindest bis zum Zeitpunkt der materiellen Ausschlussfrist am 30. Juni 2020 gültig sein.

Zu Nummer 7

Der bisherige **§ 104 Absatz 8 EEG 2017** regelte bislang die zeitlich befristete Außerkraftsetzung der Möglichkeit zur Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften an den Ausschreibungen ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Regelung kann aufgrund der dauerhaften Abschaffung dieser Möglichkeit jetzt aufgehoben werden.

Der neue § 104 Absatz 8 reagiert auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben: Durch die Corona-Krise wurden Lieferketten gestört oder Arbeiter an der Einreise gehindert; außerdem können auch ggf. notwendige behördliche Erlaubnisse nicht eingeholt werden. Die Bieter trifft an diesen Ereignissen keine Schuld, sie konnten sich nicht gegen das Risiko absichern. Den bereits erteilten Zuschlägen liegen Zeitpläne zugrunde, die nicht umgesetzt werden können. Um den Bietern kurzfristig zu helfen, werden sämtliche sie betreffende Fristen um ein halbes Jahr verlängert. Ob eine weitere Verlängerung erforderlich ist und ob diese pauschal erfolgen muss oder behördlich erfolgen kann, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft; sofern ein Handlungsbedarf besteht, wird dieser im Rahmen der nächsten großen EEG-Novelle umgesetzt.

Eine entsprechende gesetzliche Fristverlängerung für Ausschreibungsrunden ab dem Gebotstermin 1. März 2020 ist derzeit nicht erforderlich. Einerseits konnten bzw. können sich die Bieter bei der Erstellung ihrer Angebote auf die Verzögerungen einstellen, die sich aufgrund der Corona-Krise ergeben. Bietern, die bereits vor dem Auftreten der Corona-Krise einen Zuschlag erhalten haben, fehlt diese Möglichkeit. Andererseits wird das Risiko von Realisierungsverzögerungen aufgrund der Corona-Krise für die Ausschreibungsrunden ab dem Gebotstermin 1. März 2020 durch die Verwaltungspraxis der BNetzA ausgeglichen. Die Ausschreibungsrunden ab dem Gebotstermin 1. März 2020 werden von der BNetzA zu den gesetzlich festgelegten Terminen durchgeführt. Allerdings erhalten erfolgreiche Bieter zunächst eine schriftliche Zusicherung, dass sie einen Zuschlag erhalten werden. Eine Veröffentlichung der Zuschlagsentscheidung im Internet erfolgt jedoch nicht. Damit beginnen weder die Realisierungsfristen noch die Fristen für die Pönalzahlungen zu laufen. Erst nachdem der Bundestag die Beendigung der Corona-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt hat, erfolgt die Veröffentlichung der Zuschläge im Internet. Erst dann beginnen die Realisierungs- und Pönalfristen zu laufen. Damit kommt auch den Bietern in Ausschreibungsrunden ab dem Gebotstermin 1. März 2020 eine entsprechende Fristverlängerung zugute. Diese Verwaltungspraxis wird die BNetzA für die Dauer der Corona-Pandemie aufrechterhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1 1

Durch die Änderung des **§ 12 Absatz 5 Satz 4 WindSeeG** wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, die Kompetenz zum Erlass der Rechtsverordnung zur Feststellung der Eignung der Flächen auch auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übertragen.

Sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesnetzagentur die Kompetenz zum Erlass der Rechtsverordnung zur Feststellung der Eignung der Flächen überträgt, ermächtigt die Neuregelung des **§ 12 Absatz 5 Satz 5** die Bundesnetzagentur, diese Kompetenz auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weiter zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Bei den Änderungen des **§ 13 EEG** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung in § 15 EEG und der Änderung des § 12 Absatz 5 Satz 4 WindSeeG.

Zu Nummer 2

Mit **§ 15 EEG** überträgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Feststellung der Eignung von Flächen zur Windenergienutzung auf See auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Bei der **Aufhebung des Abschnittes 3 der EEA** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen in den §§ 13, 15 EEG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

§ 118 Absatz 25 EnWG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des EEG, des KWKG, des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften im Jahr 2019 eingeführt. Durch die Übergangsregelung werden für Stromerzeugungsanlagen, die nach den damals geltenden technischen Anschlussbedingungen geplant worden sind, erhebliche Nachrüstungen vermieden, die aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht erforderlich sind. Das Datum der Inbetriebnahme dient dabei dem Interessenausgleich, da Bestandsanlagen noch angeschlossen werden dürfen, aber gleichzeitig verhindert wird, dass lange nach dem Inkrafttreten der neuen technischen Anschlussregeln noch Anlagen nach den alten Anschlussregeln angeschlossen werden. Insofern ist eine Anpassung des Inbetriebnahmezeitpunktes nur in engen Grenzen möglich. Da die Corona-Pandemie ca. drei Monate vor Ende der eigentlichen Inbetriebnahmefrist begonnen hat und der weitere Verlauf der Pandemie nicht absehbar ist, wird diese um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Hierdurch wird den Beteiligten ausreichend Zeit eingeräumt, um die Anlagen in Betrieb zu nehmen und gleichzeitig gewährleistet, dass der zeitliche Abstand zum Inkrafttreten der aktuell geltenden technischen Anschlussregeln nicht zu groß wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zur Abschaffung der Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften sollen zum Gebotstermin 1. Juli 2020 bereits gelten, so dass ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn ausscheidet.